

Antrag zur Tagesordnung Punkt 5

Die Verbandsversammlung beschließt, das laufende Verfahren zur Fortschreibung des RREP MM/R gemäß Beschluss Nr. RPMM120/2010 um die Fortschreibung des Kapitels 5.4 zu erweitern. Gegenstand der Fortschreibung ist der Ausschluss der Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren in den Vorranggebieten und Tourismusschwerpunkträumen. Das RREP wird unter Punkt

5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

wie folgt (blau gekennzeichnet) fortgeschrieben:

Hinter der Auflistung der Festlegungen des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern:

Zusätzlich gelten folgende Ziele und Grundsätze

Einfügen folgender Formulierung hinter der Aufzählung der Grundsätze:

G (1) - (8) *[bleibt unverändert]*.

Z (9) Die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren ist in den Vorranggebieten und den Tourismusschwerpunkträumen ausgeschlossen.

Ausschluss raumbedeutsamer Tierhaltungsanlagen in Tourismusschwerpunkträumen

Die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren außerhalb der in Satz 1 genannten Räume ist im Einzelfall raumverträglich, wenn sie insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Tourismusentwicklung, der Siedlungsentwicklung und der Verkehrsentwicklung vereinbar ist.“

Begründung

zu Z (9): Ausschluss raumbedeutsamer Tierhaltungsanlagen in Tourismusschwerpunkträumen

Tierhaltungsbetriebe gehören in der landwirtschaftlich geprägten Planungsregion zu den adäquaten Wirtschaftsunternehmen und tragen zur wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raumes bei. Dabei ist in Abhängigkeit von der Größe und Dimension der Anlagen die Standortwahl entscheidend, um nachteilige Wirkungen auf die Umgebung ausschließen zu können.

Raubedeutsame Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren sind generell Anlagen gemäß § 1 Nr. 1 Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV). Sie sind raumbedeutsame Vorhaben, da sie die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflussen und Raumnutzungskonflikte auslösen können. Raumnutzungskonflikte können auch bei Anlagen mit weniger Tierplätzen ausgelöst werden. Deshalb ist regelmäßig bei Anlagen, die die in der 4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 7.1, Spalten 1 und 2 aufgeführten Tierplätze erreichen oder überschreiten, eine Prüfung auf Raumbedeutsamkeit vorzunehmen. Sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind als Einheit zu sehen. Dabei sind auch bestehende Anlagen in die Betrachtung mit einzubeziehen, die für sich genommen unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit liegen, bei kumulativer Betrachtung eines Raumes insgesamt jedoch relevant sind.

Vorranggebiete für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind letztabgewogene Ziele der Raumordnung. Sie schließen andere raumbedeutsame Nutzungen aus, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen nicht vereinbar sind. Bei raumbedeutsamen Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren, welche die Zahlen von Tierplätzen gemäß Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) in § 1 Nr. 1 erreichen oder überschreiten, ist die Unvereinbarkeit mit den Funktionen und Nutzungen in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege, den Vorranggebieten Trinkwasser, den Vorranggebieten Rohstoffsicherung sowie dem Vorranggebiet Gewerbe

und Industrie generell festzustellen.

Tourismusschwerpunkträume sind die herausgehobenen Teile des Vorbehaltsgebietes Tourismusraum, die sich durch ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot und eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage auszeichnen. In den Tourismusschwerpunkträumen sind generell nachteilige Wirkungen durch raumbedeutsame Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren zu erwarten.

Begründung für den Beschlussantrag:

Durch den im Programmsatz formulierten Ausschluss werden aufwendige Verträglichkeitsprüfungen vermieden und Planungssicherheit geschaffen. Die Raumverträglichkeit von raumbedeutsamen Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren im Außenbereich wird i. d. R. durch Einzelfallprüfung ermittelt. Dabei sind insbesondere folgende Prüfkriterien und deren kumulative Wirkung auf den Raum relevant: Auswirkungen auf die vorhandene oder geplante Siedlungsentwicklung und touristische Entwicklung, Belastungen der Bevölkerung durch Tiertransporte, Futtermitteltransporte, Transporte von Gülle und Mist, Ausbringungsflächen für Gülle, Geruch und Lärm sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Boden, Wasser/Trinkwasser, Luft, Flora und Fauna, Landschaftsbild).